

Rechtsverordnung
über die Ladenschlusszeiten
am 09. April 2006, 17. September 2006
und am 08. Oktober 2006

Nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss vom 16.10.1996 (GBl. S 658) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 16.02.2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in Schramberg-Tal anlässlich der „Fahrzeugausstellung Schramberger Autohändler“ in Schramberg-Tal am Sonntag, den 09. April 2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in Schramberg-Sulgen anlässlich der „Fahrzeugausstellung Schramberger Autohändler“ in Schramberg-Sulgen am Sonntag, den 17. September 2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in Schramberg-Tal anlässlich der „9. Oldtimer-Schau“ in Schramberg-Tal am Sonntag, den 08. Oktober 2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt
Schramberg, den

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister